

## Kirchen- und Unterrichtswesen

### I. Kirchenwesen

Staat und Kirche haben in Deutschland allezeit in naher — freundlicher und unfreundlicher — Berührung mit einander gestanden. Jedenfalls nimmt heute der Staat auch der Kirche gegenüber die volle und unbedingte Selbständigkeit, Souveränität in Anspruch, hat aber auch umgekehrt die Selbständigkeit der Kirche in ihren eignen, innern Angelegenheiten heute immer rückhaltsloser anerkannt.

Das Reich stellt die Gotteslästerung und die öffentliche Beschimpfung der Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Gebräuche, sowie die Störung des Gottesdienstes unter Strafe, andrerseits aber auch (in dem sogenannten Kanzelparagraphen) eine den öffentlichen Frieden gefährdende Erörterung von Staatsangelegenheiten durch Geistliche in Ausübung ihres Berufs. Ein Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (das sogenannte Expatrierungsgesetz) ist wieder aufgehoben worden. Das Jesuitengesetz ist bereits erwähnt worden (S. 65). Ebenso das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (S. 70).

StrGB  
§§ 166—168

§ 130a

RG

v. 6. 5. 90